

 Stiftung für junge Auslandschweizer
Fondation pour les enfants suisses à l'étranger
Fondazione per i giovani svizzeri all'estero
Fondaziun per i giuvens svizzers a l'ester

Stiftung für junge Auslandschweizer

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Stiftung für junge Auslandschweizer“ – „Fondation pour les enfants suisses à l'étranger“ – „Fondazione per i giovani svizzeri all'estero“ – „Fundaziun per giuvens svizzers a l'ester“ - besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB (laut Stiftungsurkunde vom 19. April 1940).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung sammelt Geld für die Unterbringung von Auslandschweizer Kindern in Ferienlagern und in Familien. Sie unterstützt Kinder, deren Familien sich den Kontakt zur Heimat aus finanziellen Gründen nicht leisten können.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Das gestiftete Vermögen beträgt 10'000 Franken.

Art. 4 Durchführung

Die Durchführung der Ferienlager und Familienaufenthalte wird einer Geschäftsstelle übertragen. Die Stiftung finanziert deren Aktivitäten, soweit die Kosten nicht aus öffentlichen Zuwendungen oder Beiträgen anderer Institutionen und Privater bestritten werden können.

Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Kantonalkomitees
- die Revisionsstelle

Art. 6 Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören ein Präsident/eine Präsidentin, ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin, ein Kassier/eine Kassierin, ein Sekretär/eine Sekretärin und bis zu vier weitere Mitglieder (BeisitzerInnen) an. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Möglichkeit unbeschränkter Wiederwahl. Ersatzwahlen erfolgen bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer.

Art. 7 Sitzung des Stiftungsrats, Befugnisse, Beschlüsse

Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er bestimmt Ort und Datum der Sitzungen und lässt den Mitgliedern des Stiftungsrats spätestens drei Wochen vorher eine Einladung und die Traktandenliste zukommen.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- er vertritt die Stiftung nach aussen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Sekretärs/der Sekretärin, des Kassiers/der Kassierin und der BeisitzerInnen
- Wahl der Revisionsstelle
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Durchführung der Sammlungen
- Verfügung über das Sammlungsergebnis
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- er versammelt die Kantonalkomitees einmal jährlich und orientiert über die Aktivitäten der Stiftung und der Ferienaktion (Tätigkeitsberichte). Die Kantonalkomitees erhalten Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse der Stiftung und der Ferienaktion (Budget, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, usw.).
- Statutenänderungen und Sitzverlegung unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften
- Aufhebung der Stiftung mit gleichzeitiger Verfügung über das noch vorhandene Vermögen im Rahmen des Stiftungszwecks und der gesetzlichen Vorschriften.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident/die Präsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Aufhebung der Stiftung erfordern eine Dreiviertelsmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 8 ausserordentliche Stiftungsratssitzungen

Ausserordentliche Stiftungsratssitzungen werden durch Beschluss des Stiftungsrats oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats einberufen.

Art. 9 Reglemente, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

Der Stiftungsrat kann über die Organisation und die Geschäftsführung Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat ist befugt, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Artikel 10 Vertretung / Unterschrift

Für die Stiftung führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Stiftungsrats mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/ der Kassierin kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 11 Kantonalkomitees

Die Kantonalkomitees umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kantone. Sie konstituieren und ergänzen sich selbst.

Den Kantonalkomitees obliegen die Durchführung der Geldsammlungen und die Suche von Familienplätzen auf dem Gebiet ihres Kantons.

Der Stiftungsrat unterstützt die Kantonalkomitees bei der Durchführung der Geldsammlungen. Den Komitees soll grösstmögliche Freiheit in der Art der Durchführung gelassen werden. Die Kantonalkomitees haben ihr Sammlungsergebnis nach Abzug der Unkosten an die Zentralkasse zu überweisen. Andere Sammlungsformen bleiben vorbehalten.

Die Kantonalkomitees, bzw. ein Vertreter oder eine Vertreterin der einzelnen Komitees, werden einmal jährlich - anlässlich einer Sitzung des Stiftungsrats - zu einer Versammlung eingeladen. Der Stiftungsrat orientiert über die Aktivitäten der Stiftung und der Ferienaktion. Die Kantonalkomitees erhalten Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse der Stiftung und der Ferienaktion (Budgets, Jahresrechnungen, Revision, usw.).

Der Stiftungsrat berücksichtigt Anliegen und Anträge der Kantonalkomitees.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftung und der Geschäftsstelle.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

Art. 13 Geschäftsjahr, Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen.

Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 14 Entschädigungen

Der Stiftungsrat und die Kantonalkomitees arbeiten ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt die Vergütung von Unkosten.

Art. 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 16 Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann ebenfalls nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit gleichem Zweck und Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. März 2003.

Stein am Rhein, den 25. April 2009

Der Präsident:

Der Zentralsekretär:

Simon Küchler

Conradin Bluntschli